Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3898

10. 04. 80

Sachgebiet 61

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung (AO 1977) (AOÄndG)
— Drucksache 8/3142 —

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften (Vereinsbesteuerungsgesetz)
— Drucksache 8/3243 —

Zweite Beschlußempfehlung und Zweiter Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze
— aus Drucksache 8/3688 —

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Problem

Entlastung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen bei der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Umsatzsteuer; Regelung aktueller Abgrenzungsprobleme im Bereich der Gemeinnützigkeit und Erleichterungen bei der Besteuerung von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, begrenzte Steuerbefreiung von Zahlungen für die nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich; Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten beim Begriff des gemeinnützigen Zwecks durch gesetzliche Anerkennung des Schachs als Sport, der Pferdezucht (einschließlich Leistungsprüfungen), des Modellflugwesens sowie der Pflanzen- und Kleintierzucht als gemeinnützig; Unschädlichkeit von Ablösesummen beim „Spielerkauf" der Sportvereine für die Gemeinnützigkeit; Gewährung der Spendenbescheinigungskompetenz an gemeinnützige Sportvereine.

B. Lösung

— Schach gilt als Sport;

— dem Sport nahestehende, im Vergleich zur Förderung des Sports untergeordnete Betätigungen eines Sportvereins lassen seine Gemeinnützigkeit unberührt, sofern sie nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen sind;

— Erleichterungen bei der Besteuerung von Veranstaltungen im Rahmen eines Zweckbetriebs nicht nur bei sportlichen, sondern auch bei kulturellen Veranstaltungen und kulturellen Einrichtungen;

— Einkommensteuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen für bestimmte nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher bis zu 2 400 DM jährlich.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Keine Mehrheit im Ausschuß fanden die weitergehenden Lösungen für die Vereinsbesteuerung wie besondere Freibeträge bei den Ertrag- und Vermögensteuern und Umsatzsteuerfreiheit für bestimmte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, ferner die ausdrückliche Anerkennung des Modellflugs und -baus, der Pflanzen- und Kleintierzucht in nichtberuflichen Zusammenschlüssen und der Pferdezucht einschließlich der Leistungsprüfungen als gemeinnützig.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Die Änderungen der Abgabenordnung führen zu unbedeutenden Steuermindereinnahmen; die Einkommensteuerfreiheit für Aufwandsentschädigungen führt zu einem Verzicht auf Steuermehreinnahmen, die sich nicht abschätzen lassen, weil unbekannt ist, in welchem Umfang solche Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3243 — zusammenzufassen mit Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sowie Artikel 2 Nr. 2 und 3 aus der Drucksache 8/3688 und mit der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes" in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. die weiteren Teile des Gesetzentwurfs — Drucksache 8/3688 — einer späteren Beschlußfassung vorzubehalten;
3. den Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. steuerliche Behandlung der gemeinnützigen Sportvereine — Drucksache 8/2668 — hinsichtlich der Punkte 1 bis 4 durch die Beschlußfassung zu 1 für erledigt zu erklären und hinsichtlich Punkt 5 abzulehnen;
4. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3142 — durch die Beschlußempfehlung zu 1 für erledigt zu erklären;
5. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. März 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Dr. Schäuble**	**Kühbacher**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 52 Abs. 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Schach gilt als Sport."

2. In § 58 wird in Nummer 7 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

   „8. ein Sportverein dem Sport nahestehende Tätigkeiten fördert, die im Vergleich zur Förderung des Sports von untergeordneter Bedeutung und nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen sind."

3. § 68 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

   a) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

   „Bei den unter den Buchstaben a und b genannten kulturellen Einrichtungen sowie kulturellen und sportlichen Veranstaltungen gilt dies mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Überschusses die gesamten Unkosten zu berücksichtigen sind, die der Körperschaft durch die Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke erwachsen."

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Die Überschreitung der Grenze von 12 000 Deutsche Mark ist unschädlich, wenn der Überschuß einer zulässigen Rücklage (§ 58 Nr. 6) zugeführt und innerhalb von drei Jahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet wird."

Artikel 2

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgende Nummer 26 eingefügt:

   „26. Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung. Als Aufwandsentschädigungen sind Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Deutsche Mark im Jahr anzusehen;".

2. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender neuer Absatz 2 a wird eingefügt:

   „(2 a) § 3 Nr. 26 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden."

   b) Der bisherige Absatz 2 a wird Absatz 2 b.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Schäuble und Kühbacher

I. Allgemeines

1.

Der in die Beratung der drei Gesetzentwürfe einbezogene Antrag der Fraktion der CDU/CSU — Steuerliche Behandlung der gemeinnützigen Sportvereine — Drucksache 8/2668 — wurde in der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Mai 1979 an den Finanzausschuß federführend und mitberatend an den Sportausschuß und an den Haushaltsausschuß überwiesen. Die Gesetzesvorlage des Bundesrates zur Abgabenordnung — Drucksache 8/3142 — wurde in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 1979 dem Finanzausschuß und gemäß § 96 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen. Die Gesetzesvorlage des Bundesrates zur Vereinsbesteuerung — Drucksache 8/3243 — wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 1979 dem Finanzausschuß federführend, dem Sportausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen. Die Gesetzesvorlage der Bundesregierung zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze — Drucksache 8/3688 — wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. März 1980 dem Finanzausschuß federführend, dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Haushaltsausschuß mitberatend, dem Haushaltsausschuß ferner gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlagen auf Drucksache 8/2668, auf Drucksache 8/3142 und auf Drucksache 8/3243 in seiner 74., 77. und 80. Sitzung am 29. November 1979, 13. Februar 1980 und 19. März 1980 und die Vorlage auf Drucksache 8/3688 in seiner 80. Sitzung am 19. März 1980 beraten.

Der Sportausschuß hat die genannten vier Vorlagen am 27. Februar 1980 beraten und seine Stellungnahme am 6. März 1980 abgegeben; der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlagen auf Drucksachen 8/3243 und 8/3688 am 19. März 1980 beraten und seine Stellungnahme abgegeben; der Haushaltsausschuß hat seine Mitberatung bisher nur zu dem Teilaspekt Bergmannsprämie aus der Vorlage auf Drucksache 8/3688 abgeschlossen, wie im Ersten Bericht des Finanzausschusses — Drucksache 8/3824 — dargestellt; über ein von den Beschlüssen des Finanzausschusses abweichendes Votum des Haushaltsausschusses zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/2668 und zu der aus der Vorlage auf Drucksache 8/3688 vorgezogenen Einkommensteuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich würde gesondert berichtet werden. Der Innenausschuß sah sich von dem aus dem sogenannten Omnibusgesetzentwurf herausgenommenen Teil der einkommensteuerfreien Aufwandsentschädigung für Übungsleiter nicht betroffen.

2.

Während der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 8/3142 lediglich den Schach in den Kreis der gemeinnützigen Zwecke ausdrücklich aufgenommen sehen will, zielt der Vereinsbesteuerungsgesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 8/3243 auf Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten beim Begriff der gemeinnützigen Zwecke durch Anerkennung nicht nur des Schachs, sondern auch der Pferdezucht, des Modellflugwesens sowie der Pflanzen- und Kleintierzucht als gemeinnützig ab; zusätzlich sieht er Entlastungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen bei der Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Umsatzbesteuerung ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, mit denen durch Eigeninitiative der Vereine die Mittel für ihre gemeinnützige Arbeit verstärkt werden, vor; schließlich wird der Interessenwiderstreit von Zielen einer Vereinigung und schutzwürdigen Interessen anderer Teile der Bevölkerung oder die nicht auszuschließende Gefahr der Jugendgefährdung durch eine Vereinigung als Ausschluß von der Gemeinnützigkeit vorgeschlagen. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 8/2668, der u. a. die mit dem Vereinsbesteuerungsgesetzentwurf verfolgten Zielsetzungen — bezogen auf Sportvereine — bereits teilweise zum Inhalt hat, erstrebt ferner einen Einkommensteuerfreibetrag von 3 600 DM für die Aufwandsentschädigung an Übungs-, Organisations- und Jugendleiter, außerdem die steuerunschädliche Möglichkeit für Sportvereine, an Sportler abgebende Vereine Ausbildungskosten bis zu einer Obergrenze von 20 000 DM zu erstatten und schließlich den Sportvereinen die Spendenbescheinigungskompetenz bis zu einer Obergrenze von 600 DM je Spender jährlich zu gewähren.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 8/3688 sieht neben anderen Regelungen, die teilweise späterer Beschlußfassung vorbehalten, im übrigen durch die im Ersten Bericht zum sog. Omnibusgesetzentwurf dargestellte vorgezogene Verdoppelung der Bergmannprämie vorab verwirklicht worden sind, zum Vereinsbesteuerungsbereich ebenfalls die ausdrückliche Anerkennung des Schachs als Sport, Erleichterungen bei der Besteuerung von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und eine Freibetragsregelung in der Höhe von 2 400 DM Aufwandsentschädigung für Personen vor, die nebenberufliche Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Dienst oder Auftrag bestimmter Vereinigungen entfalten.

3.

Der mitberatende Sportausschuß hat folgende Empfehlungen an den Finanzausschuß abgegeben:

1. den Schachsport als gemeinnützig anzuerkennen,
2. den Modellflugsport als gemeinnützig anzuerkennen,
3. für die Aufwandsentschädigung von Übungs- und Jugendleitern einen Steuerfreibetrag von 2 400 DM einzuführen,
4. die Steuerunschädlichkeit einer Rücklagenbildung bei Zweckbetrieben gemeinnütziger Vereine (§ 68 Nr. 7 AO) vorzusehen,
5. den gemeinnützigen Sportvereinen Spendenbescheinigungskompetenz bis zu einer Höhe von 600 DM je Spender jährlich mit Optionsrecht zu gewähren.

Mit Mehrheit hat sich der Sportausschuß gegen Freibeträge für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine und gegen die Umsatzsteuerfreiheit bestimmter Zweckbetriebe ausgesprochen.

Im übrigen hat der Sportausschuß von der Beschlußempfehlung über die Einbeziehung der Pferdezucht in die Gemeinnützigkeit und über die Vermögensteuerfreibeträge für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Sportvereine abgesehen. Die der Fraktion der CDU/CSU angehörenden Mitglieder des Sportausschusses haben den Antrag bezüglich der Steuerunschädlichkeit des Ersatzes von Ausbildungskosten für erledigt erklärt.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat dem Finanzausschuß empfohlen, die im Omnibusgesetzentwurf auf Drucksache 8/3688 vorgesehene Freibetragsregelung für bestimmte Aufwandsentschädigungen zu verwirklichen und als gemeinnützig ausdrücklich zu regeln den Tierschutz, die durch Zusammenschlüsse nichtberufsmäßiger Züchter betriebene Pflanzen- und Kleintierzucht, ferner die Pferdezucht einschließlich der Durchführung von Leistungsprüfungen bei Pferderennvereinen, den Schach und den in Zusammenhang mit Segelflug- und Motorflugsport betriebenen Modellbau und -flug; einstimmig und nachdrücklich hat sich dabei der Ausschuß für Wirtschaft gegen die auf den Schach beschränkte Erweiterung des Gemeinnützigkeitsrechts ausgesprochen.

4.

Der Ausschuß ist mit seiner Beschlußempfehlung den mitberatenden Voten insoweit gefolgt, als die Fiktion des Schachs als Sport entsprechend der Vorlagen auf Drucksachen 8/3142, 8/3243 und 8/3688 einstimmig vorgesehen ist. Dasselbe Einvernehmen besteht für die Unkostenberücksichtigung bei der Ermittlung der Grenze von 12 000 DM für die Annahme eines Zweckbetriebs, soweit es sich um kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen handelt; wie bisher schon bei sportlichen Veranstaltungen können jetzt auch bei der Ermittlung der Grenze von 12 000 DM — nicht bei der Besteuerung selbst — von den Einnahmen aus kulturellen Einrichtungen und kulturellen Veranstaltungen sämtliche Unkosten des Vereins abgezogen werden, soweit sie nicht im Rahmen von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben anfallen (den Vorlagen auf Drucksachen 8/3243 und 8/3688 folgend). Ebenfalls entsprechend den mitberatenden Voten wurde für diesen Bereich von Zweckbetrieben die Rücklagenbildung gemäß der Vorlage auf Drucksache 8/3688 vorgesehen. Damit wird die Eigeninitiative der kulturellen Vereine und der Sportvereine, im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Zwecke sich für diese Finanzmittel zu verschaffen, wirksam, nach Auffassung der Ausschußmehrheit aber auch hinreichend unterstützt. Die Vorschläge in den Artikeln 2 bis 5 des Bundesratsentwurfes eines Vereinsbesteuerungsgesetzes auf Drucksache 8/3243 fanden daher keine Mehrheit im Ausschuß. Damit folgte der Ausschuß auch der im mitberatenden Ausschuß für Wirtschaft und im Sportausschuß mehrheitlich geäußerten Sorge, die weitergehenden Steuererleichterungen für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Vorlage auf Drucksache 8/3243 — Ertrag- und Vermögensteuerfreibeträge und Umsatzsteuerbefreiung — würden zu nichtvertretbaren Wettbewerbsverzerrungen beispielsweise im Verhältnis zum Gaststättengewerbe führen. Auch mit der Freistellung für nebenberufliche Übungsleiter usw. bis zur Höhe einer jährlichen Aufwandsentschädigung von 2 400 DM folgte der Ausschuß den Voten der mitberatenden Ausschüsse. Dabei wurde, wie sich näher aus der Einzelbegründung ergibt, mit einer Aufzählung der begünstigte Personenkreis im Vergleich zur Vorlage auf Drucksache 8/3688 eingegrenzt.

Nicht gefolgt ist der Ausschuß den einstimmig beschlossenen Empfehlungen des Sportausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft, den im Zusammenhang mit dem Segelflug- und Motorflugsport betriebenen Modellflug und -bau ausdrücklich als Sport zu fingieren, wie es im Vereinsbesteuerungsgesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 8/3243 — vorgesehen ist. Der Ausschuß verständigte sich vielmehr auf eine allgemeine, daher nicht nur die Modellflug- und Modellbauabteilungen gemeinnütziger Segelfflug- und Motorflugvereine erfassende, sondern generell alle dem Sport nahestehenden Tätigkeiten einbeziehende Regelung, nach der die Förderung solcher dem Sport angegliederten Betätigungen ohne eigenen Sportcharakter die Gemeinnützigkeit des Sportvereins nicht in Frage stellen; dies soll allerdings zum einen nur gelten, wenn die dem Sport nahestehenden Betätigungen im Vergleich zur Förderung des Sports von untergeordneter Bedeutung sind, der gemeinnützige Zweck der Förderung des Sports also eindeutig im Vordergrund bleibt, zum anderen, wenn die dem Sport nahestehenden Betätigungen nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb anzusehen sind. Die letztgenannte Einschränkung schien geboten, um auch hier die Wettbewerbsneutralität im Vergleich zu gewerblichen Mitwettbewerbern zu wahren. Die ausdrückliche Aufnahme des im Zusammenhang mit dem Sportflug stehenden Modellflugwesens in den Kreis gemeinnütziger Zwecke erschien der Ausschußmehrheit demgegenüber nicht gerechtfertigt und durch die

allgemeine Fassung bereits hinreichend berücksichtigt. Ferner ist der Ausschuß mehrheitlich nicht dem einstimmigen Votum des Ausschusses für Wirtschaft gefolgt, die Pflanzen- und Kleintierzucht durch Zusammenschlüsse nichtberufsmäßiger Züchter und die Pferdezucht einschließlich der Durchführung von Leistungsprüfungen bei Pferderennvereinen, wie es der Bundesrat gefordert hat, als gemeinnützige Tätigkeit zu erklären. Die in § 55 Nr. 1 AO hierfür vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung, daß „die Durchführung von Leistungsprüfungen bei Pferderennvereinen der Selbstlosigkeit nicht entgegensteht", und die Ergänzung in § 68 Nr. 8 AO „Pferderennveranstaltungen" wurden durch das negative Votum der Ausschußmehrheit überflüssig. Während die SPD-Fraktion in der Pferdezucht und in der Betätigung der Pferderennvereine eine wirtschaftliche Tätigkeit sieht, der die Voraussetzung der Selbstlosigkeit für die Gemeinnützigkeit fehlt, vertritt die FDP-Fraktion die Auffassung, eine ausdrückliche Regelung der Gemeinnützigkeit für die Pferdezucht und für die Leistungsprüfungen durch Pferderennvereine sei entbehrlich, da diese Gemeinnützigkeit für Pferderennvereine sechzig Jahre lang nahezu durchgängig von den Finanzämtern bestätigt und erst in jüngster Zeit verneint worden ist, wogegen finanzgerichtliche Verfahren der Betroffenen liefen; es sollte abgewartet werden, ob die Rechtsprechung die neue Verwaltungspraxis billige. Die CDU/CSU-Fraktion kritisierte das Zuwarten mit einer gesetzgeberischen Entscheidung, weil es für die Steuergesetzgebung nicht als hilfreich erachtet werden könne, und brachte zum Ausdruck, daß die gegenwärtige Verwaltungspraxis zulasten der Pferdezucht für untunlich gehalten wird.

Im Zusammenhang mit der Einordnung der Pflanzen- und Kleintierzucht und der Pferdezucht sieht der Bundesratsentwurf eines Vereinsbesteuerungsgesetzes auf Drucksache 8/3243 ferner die ausdrückliche Erwähnung des Tierschutzes als gemeinnützig vor. Der Ausschuß erachtete diesen ausdrücklichen Hinweis nicht für erforderlich, weil die Förderung des Tierschutzes nach der Anlage 7 zu den Einkommensteuer-Richtlinien bereits als gemeinnützig behandelt wird; hieran soll sich nichts ändern. Schließlich ist der Ausschuß der Empfehlung des Sportausschusses, den gemeinnützigen Sportvereinen entsprechend dem Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion auf Drucksache 8/2668 die Spendenbescheinigungskompetenz bis zu einer Obergrenze von 600 DM je Spender jährlich zu gewähren, nicht gefolgt. Die Ausschußmehrheit vertrat die Meinung, daß es bei der bewährten Bescheinigungspraxis bleiben solle. Dem vom Sportausschuß alternativ empfohlenen Optionsrecht mochte die Ausschußmehrheit auch unter dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung, der dieses Gestaltungsrecht zuwiderlaufen würde, nicht nähertreten.

5.

Keine Mehrheit im Ausschuß fanden die von der CDU/CSU-Fraktion gewünschten weitergehenden Steuererleichterungen aus dem Vereinsbesteuerungsgesetz-Entwurf des Bundesrates — Drucksache 8/3243 — und aus dem Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 8/2668. Im einzelnen handelte es sich um folgende Regelungen:

— Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn eine Körperschaft überwiegend Ziele verfolgt, die mit den schutzwürdigen Interessen anderer Teile der Bevölkerung nicht in Einklang stehen, oder wenn eine Jugendgefährdung nicht auszuschließen ist.

Die Ausschußmehrheit hielt die Anwendung dieses unbestimmten Einschränkungsmerkmals nicht für praktikabel, zumal beispielsweise bei Bürgerinitiativen ein Interessenkonflikt zum Anliegen der Vereinigung rechnet.

— Ausdrückliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Förderung von Tierschutz, Pflanzen- und Kleintierzucht durch Zusammenschlüsse nichtberufsmäßiger Züchter und der Pferdezucht einschließlich Leistungsprüfungen durch Pferderennvereine.

Die ablehnende Haltung der Ausschußmehrheit ist im Zusammenhang mit der vorstehenden Erläuterung der Beschlüsse des Ausschusses dargestellt.

— Einstufung von Pferderennveranstaltungen als Zweckbetrieb.

Der Antrag versteht sich als Folge des vorgenannten Antrages und konnte, nachdem die Pferdezucht einschließlich der Leistungsprüfungen nicht als gemeinnützig erklärt wurde, keinen Erfolg haben.

— Freibeträge bei der Ertrags- und Vermögensbesteuerung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe begünstigter Körperschaften und Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze bestimmter Zweckbetriebe.

Die ablehnende Haltung der Ausschußmehrheit ergibt sich aus der vorstehenden Erläuterung der Beschlüsse des Ausschusses.

— Gewährung der Spendenbescheinigungskompetenz bis zu einer Obergrenze von 600 DM je Spender jährlich an die gemeinnützigen Sportvereine.

Die ablehnende Haltung der Ausschußmehrheit ergibt sich aus der vorstehenden Erläuterung der Beschlüsse des Ausschusses.

II. Einzelbegründung

Artikel 1 Nr. 1 und 3 entsprechen der Regierungsvorlage Drucksache 8/3688.

Die vom Ausschuß empfohlenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 (§ 58 Nr. 8 AO)

Der im Zusammenhang mit Segelflug- und Modellflugsport betriebene Modellbau und Modellflug sol-

len nach dem Vorschlag des Bundesrates im Entwurf eines Vereinsbesteuerungsgesetzes ebenfalls als Sport gelten. Gegen diese Ausweitung des § 52 AO wurden im Ausschuß Bedenken geäußert, weil damit eine Betätigung in den Beispielskatalog für gemeinnützige Zwecke aufgenommen würde, die in erster Linie als private Freizeitbeschäftigung zu werten ist (vgl. I., 4). Der Ausschuß hat sich unter diesen Umständen auf eine allgemeinere Regelung verständigt. Er hält es nicht für gerechtfertigt, daß ein Sportverein die Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke lediglich deshalb verliert, weil ihm eine Modellflugabteilung angegliedert ist. Der Ausschuß schlägt deshalb eine Ergänzung des § 58 AO vor, der eine Aufzählung steuerlich unschädlicher Betätigungen enthält. Durch die Ergänzung soll erreicht werden, daß die Steuervergünstigung nicht ausgeschlossen wird, wenn ein Sportverein dem Sport nahestehende Tätigkeiten fördert. Voraussetzung ist, daß die dem Sport nahestehende Tätigkeit im Vergleich zur Förderung des Sports von untergeordneter Bedeutung ist. Es darf sich hierbei nicht um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (vgl. § 14 AO) handeln.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 26 EStG)

Nach dem Vorschlag der Bundesregierung sollen Bürger, die im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich nebenberuflich tätig sind, von steuerlichen Verpflichtungen freigestellt werden, soweit sie für diese Tätigkeiten im wesentlichen nur eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Ausschuß begrüßt diese Zielsetzung, ist aber der Ansicht, daß die Steuervergünstigung aus Gründen einer gleichmäßigen Besteuerung nicht zu weit gefaßt werden darf. Er schlägt deshalb vor, den Kreis der Begünstigten näher zu umschreiben. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß er damit den Vorstellungen des Bundesrates entgegenkommt, die dieser in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze — Drucksache 8/3688 zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c — zum Ausdruck gebracht hat.

Der Ausschuß schlägt vor, Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke steuerfrei zu stellen. Eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt, die der eines Übungsleiters, Ausbilders oder Erziehers entspricht. Als Aufwandsentschädigungen in diesem Sinn sind entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt 2 400 DM im Jahr anzusehen.

Zu Nummer 2 (§ 52 EStG)

Der neue Absatz 2 a bestimmt, daß die Vorschrift des § 3 Nr. 26 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden ist.

Bonn, den 3. April 1980

Dr. Schäuble **Kühbacher**

Berichterstatter